



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **Zahlungskonditionen**

Ab Rechnungsdatum innerhalb 10 Tage 2 % Skonto oder 30 Tage netto Kassa.

Nach Arbeitsbeginn und Materialanlieferung kann eine monatliche Teilrechnung gelegt werden.

Bei einer Auftragssumme ab € 7.200,-- brutto wird eine Vorakontierung in der Höhe des Materialanteiles des Auftrages in Rechnung zur Absicherung der Materialbestellung gelegt. Diese Vorakontierung ist 7 Tage vor Arbeitsbeginn ohne Abzug zu bezahlen.

Bei einer Auftragssumme ab € 15.000,-- brutto wird eine Vorakontierung in der Höhe von 30% der Gesamtauftragssumme brutto gelegt. Diese Vorakontierung ist 7 Tage vor Arbeitsbeginn ohne Abzug zu bezahlen.

### **Preisbasis**

Wir bieten den Vertragsabschluss ausschließlich zu unseren Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen (AGB) ab. Davon abweichende oder entgegenstehende Regelungen von Vertragspartnern, wie insbesondere Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich und Schriftlich vor Vertragsabschluss anerkannt haben.

Die Preisbasis gilt laut Frist des Angebotes. Sollten gesetzliche Lohn- und allfällige Materialerhöhungen eintreten, so müssten die oben genannten Preise aliquot geändert werden.

### **Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Naturmaß gemäß der Ö-Norm B 2221, B 2219, B2210. Bei Regiearbeiten und zusätzlich beauftragten Leistungen werden diese nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Zusätzlich anfallende Fahrtkosten werden gesondert verrechnet.

### **Gewerkabnahme, Gewährleistung, Schadenersatz**

Die Gewerkabnahme wird unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten mit der Bestätigung des Arbeitsscheines einvernehmlich vereinbart, wenn nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Allfällige Reklamationen sind im Sinne der Ö-Norm B 2110 unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Mängel hinsichtlich Beschaffenheit und Ausmaß bekannt zu geben. Für Konsumenten im Sinne des KSchG gelten die Bestimmungen des ABGB.

### **Allgemeines**

Bei einer schriftlichen Auftragserteilung, die nicht die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kmentt GmbH & Co KG beinhaltet, wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die

allgemeinen Geschäftsverbindungen der Kmentt GmbH & Co KG zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer als verbindlich vereinbart gelten.

Wenn im Angebot für einen beauftragten Artikel oder einer Montage kein Festpreis vereinbart wurde, so wird Material hierfür gesondert verrechnet. Dies gilt besonders für Reparaturen oder bei Zusatzaufträgen bei bestehenden Bauverträgen von Dachsanierungen. Die Montagezeit wird ab Werkstätte bis Werkstätte gerechnet, zuzüglich einer Fahrtkosten- pauschale.

Der Arbeitsaufwand bei Regiearbeiten für das Ablegen von Bauschutt, Altmetall oder Restmüll am Lagerplatz wird nach tatsächlichem Stundenaufwand abgerechnet.

### **Lieferbedingungen/Termine**

Schlechtwettertage werden zum vereinbarten Liefertermin hinzugerechnet. Weiters wird ein Liefer- und Montageverzug von vier Wochen vom Auftraggeber als Toleranz gewertet.

### **Termine**

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wird

diese Verzögerung nicht durch Umstände, die in der Sphäre der Kmentt GmbH & Co KG liegen, bewirkt, gelten vereinbarte Leistungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinaus geschoben. Die durch solche Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

## **COVID 19**

Aufgrund der im Vorfeld in keinster Weise abschätzbaren Verläufe, Erlässe, Verbote, Einschränkungen, Schließungen behalten wir uns das Recht vor, aufgrund von äußeren Einwirkungen durch COVID 19 in keinster Weise für Pönalforderungen bei Nichteinhalten des Zeitplanes zur Rechenschaft gezogen zu werden.

## **Ö- Normen**

Es gelten die Ö-Normen B 2110, B 2209, B 2219, B 2220 und B 2221 in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Fachrichtlinien für Angebot, Ausführung und Abrechnung als ausdrücklich vereinbart.

## **Umdeckarbeiten**

Bei Umdeckarbeiten verpflichtet sich die Auftragnehmerin zu besonderer Vorsicht. Dennoch sind Feuchtigkeitsschäden bedingt durch höhere Gewalt bei Unwettern, Gewittern und dergleichen am Gebäude und an der Einrichtung möglich, für die die Auftragnehmerin nicht haftet. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, für Schäden dieser Art, eine gesonderte Versicherung abzuschließen.

## **Eigentums - Haus - Wohnungs - Lebens etc. Gemeinschaften**

Sollte unser Angebot auf eine Privatperson ausgestellt sein, jedoch der Auftrag Eine Gemeinschaft jegwelcher Form besitzen, ist dies aus rechtlichen Gründen Uns unaufgefordert mitzuteilen. Ebenso hat der rechtliche Vertreter dieser Gemeinschaft im Namen aller den Auftrag zu unterzeichnen. Haftung und Rechte werden der gesetzlichen Vertretung entgegen gebracht.

## **Restmaterial / Paletten**

Restmaterial und Paletten nach erfolgten Eindeckarbeiten sind Eigentum der Auftragnehmerin und vom Auftraggeber bis zur Abholung zu verwahren.

## **Materialrücknahme**

Restmaterial aus reinen Lieferaufträgen wird nur in Ausnahmefällen und nach gesonderter Vereinbarung und Überprüfung zurückgenommen. Die Kosten für den Rücktransport, Prüfung und Manipulation, sowie das Fahrtrisiko berücksichtigt die Auftragnehmerin durch einen Abzug von 10 % vom Neuwert.

## **Eigentumsvorbehalt**

Sämtliche gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. Kmentt GmbH & Co KG.

## **Gerichtstandsklausel**

Für allfällige Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Graz.